



AZV Götzenthal Postanschrift: Hainichen Nr. 13 a, 04639 Göbnitz; Sitz: Crotenlaider Weg 77, 08393 Meerane; Telefon 03764/ 7919-0; Fax 03764/ 7919-19; E-Mail: info@azv-goetzenthal.de; Homepage: www.azv-goetzenthal.de

Impressum: Herausgeber: AZV Götzenthal, Verbandsvorsitzender Prof. Dr. Ungerer, Hainichen Nr. 13 a, 04639 Göbnitz; Gesamtherstellung: Schwarz Druck, Werbung und Verlag GmbH, Äußere Crimmitschauer Straße 80, 08393 Meerane, Telefon 03764/ 7915-0; Fax 03764/ 7915-38; E-Mail: info@schwarz-druck-meerane.de, Internet: www.schwarz-druck-meerane.de

FÖRDERUNG VON KLEINKLÄRANLAGEN IN SACHSEN (Teil 2)

Seit Anfang März ist die neue Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft – SWW/2007 in Kraft. Darin wird u.a. geregelt, dass Grundstückseigentümer für die Nachrüstung bzw. den Neubau (außer bei Neuerschließung von Grundstücken) von Kleinkläranlagen unter bestimmten Voraussetzungen eine Förderung erhalten können. Die nachfolgend abgedruckten Informationen wurden vom Sächsischen Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft (www.smul.sachsen.de) sowie von der Sächsischen Aufbaubank (www.sab.sachsen.de) in Form eines Faliblattes veröffentlicht und sind auch unter den jeweiligen Internetadressen abrufbar. Teil 1 wurde bereits im Amtsblatt Nr. 14 vom 02.06.2007 veröffentlicht.

Ablauf des Förderverfahrens Abwasserbeseitigungskonzept (ABK)

Der Aufgabenträger legt im Abwasserbeseitigungskonzept fest, dass der Ortsteil oder Teile davon dauerhaft nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden sollen. Das ABK wird der zuständigen Wasserbehörde vorgelegt. Nach Abstimmung des Konzeptes mit der Wasserbehörde werden die Bürger durch den Aufgabenträger über das Ergebnis informiert.

Förderantrag und Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn

Der Aufgabenträger erstellt für alle Grundstücke, für welche eine Förderung erfolgen soll, eine Gebäude- und Anlagenliste (Formblatt) und reicht diese zusammen mit dem Förderantrag (Formblatt) bei der Sächsischen Aufbaubank ein. Diese erteilt als zuständige Bewilligungsstelle die Zustimmung zum vorzeitigen förderunschädlichen Baubeginn (in begründeten Fällen kann diese Zustimmung auch rückwirkend bis längstens 1. Januar 2006 erteilt werden). Der Aufgabenträger informiert im Anschluss seine Bürger, dass diese nunmehr mit Planung, Kauf und Bau bzw. Nachrüstung der Kleinkläranlage beginnen können.

Wasserrechtsverfahren

Liegt noch keine wasserrechtliche Erlaubnis vor und soll das gereinigte Abwasser direkt in ein Gewässer eingeleitet werden, holt der Bauherr die wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde ein. Wenn die Kleinkläranlage an einen öffentlichen Kanal angeschlossen wird, ist zwischen dem Bauherren und dem zuständigen Aufgabenträger eine Indirekteinleitvereinbarung abzuschließen, sofern diese noch nicht existiert.

Bau/Abnahme der Kleinkläranlage und Abschluss eines Wartungsvertrages

Der Bauherr plant, kauft und baut die Kleinkläranlage bzw. den Nachrüstsatz. Der Aufgabenträger berät die Bauherren in dem betreffenden Ortsteil. Er bestätigt die ordnungsgemäße Errichtung der Kleinkläranlagen in einem Abnahmeprotokoll (Formblatt). Der Bauherr

bewahrt alle Unterlagen, insbesondere Wasserrechtsbescheid, Abnahmeprotokoll und Rechnungsbelege, auf und schließt einen Wartungsvertrag ab.

Auszahlungsantrag

Der Bauherr selbst muss im Förderverfahren nur ein einziges Formular ausfüllen: den Auszahlungsantrag (Formblatt). Diesen übergibt er einschließlich Originalrechnung, Zahlungsnachweis, Kopie des Abnahmeprotokolls, Wartungsvertrag und Anerkennung der Nebenbestimmungen dem Aufgabenträger. Der Aufgabenträger sammelt die eingehenden Anträge und leitet sie mit dem vollständigen Prüfvermerk (Formblatt) mindestens einmal im Jahr als Sammelantrag (Formblatt) an die Sächsische Aufbaubank.

Auszahlung der Zuwendung

Die Sächsische Aufbaubank erlässt einen Zuwendungsbescheid und zahlt die Zuschüsse an die Bauherren aus. Der Aufgabenträger erhält für die von ihm erbrachten Beratungs- und Organisationsleistungen eine Zuwendung in Höhe von 7,5 % der jeweiligen Zuschüsse.

Häufige Fragen

Ich bin zur Nachrüstung einer biologischen Reinigungsstufe verpflichtet – bekomme ich dann in jedem Fall auch einen Zuschuss?

Wenn der zuständige Aufgabenträger für Ihren Ortsteil eine dauerhafte dezentrale Entsorgung vorgesehen hat und Sie eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Kleinkläranlage errichten bzw. Reinigungsstufe nachrüsten, ist Ihre Kleinkläranlage grundsätzlich förderfähig. Weitere Voraussetzung ist, dass Ihr zuständiger Aufgabenträger einen Förderantrag bei der SAB gestellt hat und diese die Zustimmung zum vorzeitigen förderunschädlichen Baubeginn erteilt hat. Die damit verbundene Förderzusage gilt aber nur zeitlich befristet.

Ich baue ein altes Haus aus – ist der Neubau einer Kleinkläranlage förderfähig?

Wenn ein Gebäude, das vor dem Stichtag 01.01.2006 Abwasseranfall hatte, erweitert, umgenutzt oder mit einem Anbau ergänzt wird, dann ist die Nachrüstung bzw. der Bau einer Kleinkläranlage für dieses Gebäude förderfähig.

Ich baue ein neues Haus – ist der Neubau einer Kleinkläranlage förderfähig?

Wenn Sie eine Kleinkläranlage im Zusammenhang mit einem Hausneubau errichten und dadurch das Grundstück im Sinne des Baurechts neu erschließen, kann die Kleinkläranlage nicht gefördert werden.

Ist der Bau, die Änderung oder die Sanierung von Kanälen zuschussfähig?

Über die Förderung der Abwasserbehandlungsanlage d.h. der KKA hinaus erfolgt keine weitere Förderung von Teilen privater Abwasseranlagen. Ist bspw. im Fall einer Indirekteinleitung auch ein öffentlicher Kanal zu errichten oder zu sanieren, kann der Aufgabenträger dafür jedoch eine gesonderte Förderung beantragen.

Wie errechnet sich der Zuschussbetrag bei gemeinschaftlichen Anlagen?

Maßgebend für den Zuschussbetrag ist immer die tatsächlich realisierte Anlagengröße der Kleinkläranlage. Private Kanäle sind mit der Pauschale abgegolten. Im Fall der Nutzung von öffentlichen Kanälen (s.o.) kann der Aufgabenträger eine gesonderte Förderung beantragen.

Wo kann ich meinen Antrag stellen?

Der Bürger füllt nach Realisierung und Fertigstellung der Anlage lediglich den Auszahlungsantrag aus (vgl. Ablauf des Förderverfahrens).

Kann ich den Bauauftrag freihändig vergeben und welche KKA ist geeignet?

Die Bauherren privater Kleinkläranlagen sind nicht an die Einhaltung von Vorgabevorschriften gebunden. Es empfiehlt sich jedoch, mindestens 3 Angebote für solche Anlagentypen einzuholen, die unter den jeweiligen örtlichen Bedingungen geeignet sind und die eine Bauartzulassung haben. Mittlerweile gibt es über 90 bauartzugelassene Kleinkläranlagen. Ihr Aufgabenträger oder Ihre zuständige Wasserbehörde wird Sie hierüber gern beraten.

Mit welcher Lebensdauer für meine Kleinkläranlage kann ich rechnen?

Die Lebensdauer einer Kleinkläranlage ist u.a. abhängig vom Anlagentyp, der Bauausführung und der Wartung. Der Baukörper einer KKA hat eine höhere Nutzungsdauer als die Armaturen und Aggregate. Anlagen mit einem hohen Mechanisierungsgrad (mit Pumpen und Verteilereinrichtungen) haben i.d.R. einen höheren Erneuerungsbedarf als naturnahe Systeme (z.B. Abwasserteiche und Pflanzenkläranlagen). Nähere Angaben über die Lebensdauer Ihrer Anlage kann Ihnen Ihr Anlagenplaner oder Hersteller geben.

Wie finde ich eine Wartungsfirma die meine Anlage fachkundig und ordnungsgemäß wartet?

Zwischenzeitlich gibt es viele Firmen, die eine Wartung von Kleinkläranlagen anbieten. Durch die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) wird ein Zertifizierungssystem für Fachunternehmen der Kleinkläranlagen-Wartung angeboten. Dort können sich Firmen einer freiwilligen Zertifizierung unterziehen. Die Zertifizierung dient dem Ziel, durch qualitativ hochwertige Wartungsarbeiten einen stabilen störungsfreien Betrieb der Anlagen zu gewährleisten. Durch die strengen Anforderungen an die Wartungsbetriebe zur Erlangung des Zertifikates haben die Betreiber von Kleinkläranlagen die Sicherheit, dass die Anlagen qualitätsgerecht den Anforderungen entsprechend gewartet werden. Die Liste der durch den DWA-Landesverband Sachsen/Thüringen zertifizierten Wartungsunternehmen ist unter folgendem Link abrufbar: www.dwa-st.de/kka/kka-zertliste.htm.

Ich habe noch Fragen – wer kann mir weiterhelfen?

Bei weiteren Fragen und beim Ausfüllen der Auszahlungsanträge beraten Sie die Mitarbeiter des AZV Götzenthal gern.

BEKANNTMACHUNG ZUR FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2005

1. Beschlussfassung

Die Verbandsversammlung des AZV Götzenthal hat in ihrer Sitzung am 07.03.07 den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2005 gefasst und bestimmt, dass der Jahresfehlbetrag in Höhe von 730.472,68 € auf neue Rechnung vorgetragen wird.

2. Prüfung des Jahresabschlusses

Die Verhülsdonk & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/ Steuerberatungsgesellschaft, hat die Prüfung des Jahresabschlusses 2005 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 18.12.06 abgeschlossen. Der vollständige Jahresabschluss hat folgenden Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes Götzenthal, Meerane, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Regelungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 110 SächsGemO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Si-

cherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelte unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Chemnitz, den 18. Dezember 2006

*Verhülsdonk & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
gez. Dr. Kuhlmann gez. Stranzenbach
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer“*

Der Sächsische Rechnungshof hat mit Schreiben vom 08.02.07 (Az. 2-2262/203 758/07) unter Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes

und des Bestätigungsvermerkes des Abschlussprüfers dem Jahresabschluss den folgenden abschließenden Vermerk erteilt: „Der Sächsische Rechnungshof nimmt den Bericht des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes des Zweckverbandes Abwasserzweckverbandes Götzenthal, Meerane zur Kenntnis und erteilt dem Jahresabschluss zum 31.12.2005 den abschließenden Vermerk mit dem Hinweis, dass der Jahresabschluss 2005 nicht fristgerecht festgestellt wurde.“

3. Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 23.07. bis 31.07.2007 am Sitz des AZV Götzenthal, Crotenlaider Weg 77, 08393 Meerane, im Betriebsgebäude der Kläranlage ausgelegt. Das Betriebsgebäude der Kläranlage Meerane ist über die zweite Zufahrt Hainichen Nr. 13 a, 04639 Gößnitz, erreichbar. Die Auslegung erfolgt während der üblichen Geschäftszeiten:

Mo, Mi, Do 9.00–12.00 und 14.00–15.30 Uhr
Di 9.00–12.00 und 14.00–18.00 Uhr
Fr 9.00–12.00 Uhr.

VERBANDSVERSAMMLUNG

Am **MITTWOCH, 18.07.2007**, findet um 19.00 Uhr im Betriebsgebäude der Kläranlage Meerane, Hainichen Nr. 13 a, 04639 Gößnitz, eine öffentliche Verbandsversammlung statt. Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- Bestimmung der Urkundspersonen
- Protokollkontrolle
- Beschluss (Nr. 07/12)** zum Wirtschaftsplan 2006/ 1. Nachtrag 2007
- Beschluss (Nr. 07/13)** zur Vergabe von Bauleistungen für die Kanalauswechslung Fuchsberg in Meerane
- Beschluss (Nr. 07/14)** zur Übernahme von „Bürgermeisterkanälen“ in Schönberg
- Beschluss (Nr. 07/15)** zur Übernahme von „Bürgermeisterkanälen“ in Dennheritz
- Sonstiges
gez. Prof. Dr. Ungerer (Verbandsvorsitzender)

WERBEANZEIGEN



Ihre Kleinkläranlage wird staatlich gefördert.



Als sächsischer Hausbesitzer können Sie jetzt mit einem **Zuschuss von 1.500 EUR für den Neubau oder 1.000 EUR für die Modernisierung Ihrer Kleinkläranlage** rechnen. Die Zweckbindungsfrist der Fördermittel ist 12 Jahre. Sollte vorab eine Umrüstung nötig sein, muss ggf. zurückgezahlt werden. Als Betreiber sind Sie auch für die Reinigungsqualität Ihrer Anlage verantwortlich. Bei Verstoß drohen Geldbußen.

Deshalb sollten Sie eine Klärtechnologie wählen, die langfristig zuverlässig arbeitet, mit vorhersehbaren sowie überraschend niedrigen Betriebskosten überzeugt und höchste Reinigungsleistung bringt. So wie WSB® clean. Eine revolutionäre Klärlösung, die weltweit über 20.000-mal im Einsatz ist.

Gern beraten wir Sie zur Förderung sowie den Vorzügen von WSB® clean. Gehen Sie ins Internet oder rufen Sie uns an.

eine Innovation der
BERGMANN Gruppe

Bergmann clean Abwassertechnik GmbH | Leipziger Straße 57 | 09322 Penig
Telefon: (037381) 861 – 0 | www.wsb-clean.com